



Steuer- und Vereinsrecht in der Feuerwehr



Diplom-Kaufmann (Uni.) Raphael Sellmann, Steuerberater,
Freiwillige Feuerwehr Eslohe, LG Reiste



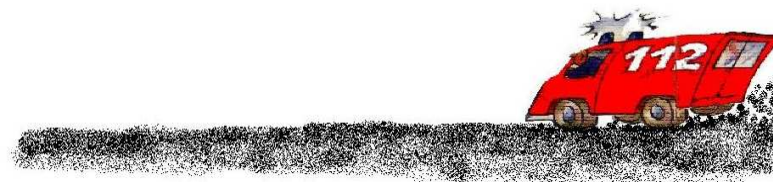
Diplom-Ökonom Siegmar Moritz,
Freiwillige Feuerwehr Meschede, LG Berge





Die Feuerwehren

- retten
 - löschen
 - bergen
 - schützen
- und dafür auch noch Steuern zahlen ???





Themenübersicht:

- Tätigkeitsbereiche der Feuerwehr und rechtliche Gestaltung
- Steuerrechtliche Betrachtung der Feuerwehrtätigkeiten





Tätigkeitsbereiche der Feuerwehr und rechtliche Gestaltung

Diplom-Kaufmann (Uni.) Raphael Sellmann,
Steuerberater, Eslohe - Reiste
Freiwillige Feuerwehr Eslohe, LG Reiste





Bestandsaufnahme

oder was macht eine Freiwillige
Feuerwehr so alles ?

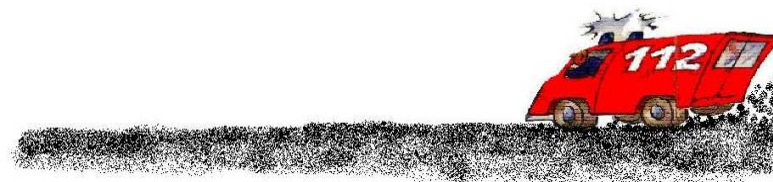
1. RETTEN, LÖSCHEN, BERGEN, SCHÜTZEN
2. Aus- und Fortbildung
3. Üben
4.
5. Kameradschaftspflege
6. selbst feiern
7. und **FEIERN VERANSTALTEN**





Zivil- und steuerrechtliche Grundlagen für Feuerwehr und Vereine

oder
was die Rechtsprechung sich unter
Feuerwehr vorstellt
(insbesondere der BFH in München)





Geschäftsführer in einer Freiwilligen Feuerwehr

- Die Getränke auf den Feuerwehrfesten für die Kameraden bezahlen ?
- Die „Bierkasse“ führen und reichlich zu bestellen !
- Miete für die Leihische und -bänke vereinnahmen !
- Die Aufwandsentschädigungen der Gemeinde an die Kameraden weiterleiten bzw. in der „Hauptkasse“ zu horten ?
- Für Überschuss aus den veranstalteten Festen zu sorgen !
- Und Gerätschaften, die sich die Kameraden oder besser der „Chef“ schon immer gewünscht haben, aus diesen Überschüssen zu bezahlen !





Zivilrechtliche Struktur

Freiwillige Feuerwehr

als **Hoheitsbetrieb der Kommune**

(Gemeinden und Städte als Träger des Feuerschutzes § 1 FSHG (NRW))

**Retten, Löschen, Bergen,
Schützen**

(BOS - Aufgaben)

föderaler **Hoheitsbetrieb**

Funktions- und Hoheitsbereich unter Aufsicht der
Kommune, Kreis, Land und Bund

**Dispositionsbereich der föderalen
Hoheitsträger** wie Bürgermeister und Kämmerer der
kommunalen Träger der Feuerwehr

*Bspw.: Aufwandserstattung für Einsätze, Kauf
von Feuerwehrfahrzeugen, Abrechnung
kostenpflichtiger Einsätze = Übernahme
hoheitlicher Aufgaben*

als **Personenzusammenschluss
mit „vereinsähnlichen“
Charakter** (BFH-Urteil v.18.12.1996)

„Kommerz“

(Geselligkeiten, Veranstalter, Feiern)

Privatrechtlicher Bereich

rechtsfähiger und nichtrechtsfähiger Verein

**Eigenverantwortliche Vermögens- und
Finanzdisposition der Mitglieder** bzw. der
gewählten Vertreter

*Bspw.: Bewirtung bei Kreis-, Stadt- und
Gemeindefeuerwehrtagen, öffentliche Feste = alle
Tätigkeiten bei denen mit der privaten Wirtschaft
in Konkurrenz getreten wird*





Problemfelder

- Der Hoheitsbetrieb umfasst nur den technischen Feuerwehrdienst
- Alle anderen Betätigungen finden im Rahmen eines quasi „automatisch entstandenen“ „nichtrechtsfähigen Vereins“ der Feuerwehr statt
- Für alle anderen Betätigungen ist der „nicht rechtsfähige Verein Feuerwehr“ **allein verantwortlich** - insbesondere für die möglicherweise entstehenden Steuern
(BFH-Urteil vom 18.12.1996 IR 16/1996)

Anm.: Die Freiwillige Feuerwehr ist in NRW direkt der Gebietskörperschaft und hier dem Hoheitsbereich (i.d.R. Amt für öffentliche Ordnung) zuzuordnen. Anders als bspw. in Baden-Württemberg, wo die Feuerwehr nach dem FSHG Baden-Wb. ein „Sondervermögen“ der Gebietskörperschaft ist.





Haftungsproblematik

Freiwillige Feuerwehr

Hoheitsbetrieb der Kommune (Gemeinden als Träger des Feuerschutzes § 1 FSHG (NRW))	Personenzusammenschluss mit „vereinsähnlichen“ Charakter
Retten, Löschen, Bergen, Schützen (BOS - Aufgaben)	„Kommerz“ Geselligkeiten, Veranstalter, Feiern
Öffentliches Amt gem. Artikel 34 Grundgesetz ggf. Amtsträger i.S.v. § 7 AO	Bürger bzw. Privatperson Steuerpflichtiger § 33 AO
Technischer Dienst = FwDV Verwaltungsdienst = Gemeindeordnung NW Haushaltsgrundsätzegesetz ...	alle deutschen Gesetze (BGB, AO, KStG ...)
Vermögenshaftung (Privatvermögen) nur bei strafbarer Verletzung der Dienstvorschriften	Vermögenshaftung (Privat- und Vereinsvermögen) bei jedem Gesetzesverstoß
strafrechtliche Verfolgung bei Verstoß gegen die Vorschriften des StGB insbesondere in Verbindung mit den Steuergesetzen (§§ 369 ff. AO Steuerverkürzung, Steuerhinterziehung)	





Steuerliche Tätigkeitsfelder

Tatsächliche Betätigung	Steuerliche Zuordnung
Die Aufwandentschädigungen des Feuerschutzträgers Stadt oder Gemeinde auszahlen / weiterleiten	Zahlungsweiterleitungsstelle für den Feuerschutzträger Stadt oder Gemeinde (steuerlich irrelevante Zahlungsmittlerfunktion – steuerliche und beitragsrechtliche Haftung liegt beim Feuerschutzträger)
Kameradschaftspflege und Anschaffungen Gerätschaften für die Feuerwehr aus Spenden und Vereinsvermögen anschaffen; Feiern im geschlossenen Kreis auf Umlagebasis oder/und aus Zuschüssen des Feuerschutzträgers ...	Ideeller Bereich (Steuerfrei)
Vermögenserträge Zinsen auf Sparkonten (Achtung Geldanlage bei gemeinnützigen Vereinen i.d.R. nur kurzfristig möglich) und langfristige Vermietung von Vereinsvermögen	Vermögensverwaltung (nicht steuerpflichtig bzw. den Kapitaleinkünften bzw. Vermietungseinkünften zuzuordnen)
Wirtschaftliche Tätigkeit ohne Konkurrenz zu anderen Unternehmen Bierkasse für notwendige Erfrischungsgetränke im Rahmen des Feuerwehrdienstes führen (Stichwort Getränkeumlagekasse); zusätzliche Dienstkleidung beschaffen ...	Zweckbetrieb (Steuerfrei)
Wirtschaftliche Tätigkeit mit vergleichbaren Leistungen wirtschaftlicher Unternehmen Feste veranstalten, Bewirtschaftungsleistungen und Weiteres bspw. kurzfristige Vermietung von Inventar (Verleih von Tischen und -bänken, Zelten)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (partielle Steuerpflicht)





Handlungsempfehlung für die Praxis

- Gründung eines „nicht rechtsfähigen Verein“ (bspw. Kameradschaftskasse ...)
- Beantragung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt
- Beachtung der steuerlichen Grenzen, Erklärungs- und Aufzeichnungspflichten

Vereinsgründung

(nicht rechtsfähigen Verein)

Erlangung der

Gemeinnützigkeit

(Beantragung beim Finanzamt)

Beachtung steuerlicher Grenzen

(Erklärungs- und Aufzeichnungspflichten beachten)





Gestaltungsempfehlung

	der eingetragene Verein (e.V.) als rechtsfähiger Verein	der nicht rechtsfähige Verein
Rechtspersönlichkeit	eigene Rechtspersönlichkeit mit Eintragung im Vereinsregister	formal keine eigene Rechtspersönlichkeit „Teilrechtsfähigkeit“ - passive gerichtliche Parteifähigkeit aber keine aktive Parteifähigkeit - § 50 II ZPO volle Parteifähigkeit
Handelt	Vorstand lt. BGB mindestens 2 Personen mit Gesamtgeschäftsführungsbefugnis	Vorstand als Vertretungsberechtigter "Gesellschafter" (ähnlich der GbR)
Haftung	Gesetzlich beschränkt auf das Vereinsvermögen	Beschränkung auf das Vereinsvermögen nach Rechtsprechung Abweichung der Haftungsregel § 54 BGB - Grundsätzlich haften die Mitglieder eines nichtrechtsfähigen Vereins nicht mit ihrem Privatvermögen für Vereinsverbindlichkeiten. (BVerwG 21.07.1999 - 1 KSt 3/99; Reichert: Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts; 11. Auflage 2007; Terner: Neues zum Vereinsrecht; Neue Juristische Wochenschrift - NJW 2008, 16) Versicherungsschutz für das Ehrenamt NRW (Haftpflicht u. Unfallvers. – CallNRW 0180 3100110)
Gründung	Satzung mindestens 7 Mitglieder sowie notarielle Vereinsregistereintragung	Satzung und mindestens 7 Mitglieder
Satzung	körperschaftliche Struktur (mit Vorstand, Mitgliederversammlung unter Anwendung des Mehrheitsprinzip = das Bestehen des Vereins ist unabhängig vom Mitgliederwechsel)	





Zusammenfassung

Feuerwehr

als

kommunaler Hoheitsbetrieb
mit Sicherheitsaufgaben

- Retten -
- Löschen -
- Bergen -
- Schützen -

Feuerwehr

als

Personenzusammenschluss
der Feuerwehrangehörigen in
Form eines nicht
eingetragenen Verein

- Festveranstaltung -
- Bewirtung -
- Vermietung -





Zusammenfassung

Feuerwehr

kommunaler Hoheitsbetrieb

Die Tätigkeit hat keine steuerliche Bedeutung als Organ der öffentlichen Hand

Feuerwehr als

Personenzusammenschluss der Feuerwehrangehörigen

Gemeinnützigkeit
als Voraussetzung für steuerliche Vergünstigungen

Achtung

das Überschreiten der steuerlichen Grenzen (Überschuss und Umsatz) beim wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb können eine partielle Steuerpflicht herbeiführen





Grossveranstaltungen

oder

wenn eine Veranstaltung zu groß und zu erfolgreich wird

Problemstellung

Soweit Veranstaltungen bestimmte Grenzen überschreiten, kann eine partielle Steuerpflicht entstehen.

Betroffen sind hiervon nur wirtschaftliche Geschäftsbetriebe = Betriebe, die mit der **privaten Wirtschaft in Konkurrenz** treten.

Steuerliche Problembereiche sind hier:

- a) **Umsatzsteuerpflicht der Gesamten Tätigkeit**
- b) **partielle Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht**





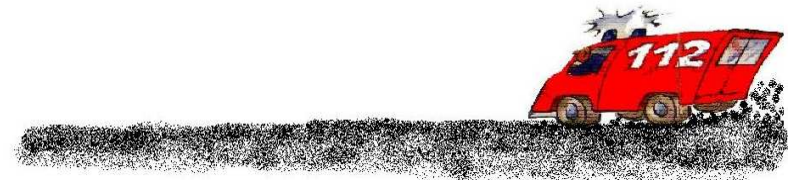
Gestaltungsempfehlung

Ausgliederung von selbständigen Geschäftsbereichen – sog. „Outsourcing“

Weitere selbständige Körperschaften übernehmen Teile des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs bspw. selbständige Teile einer Festbewirtschaftung. Im Gegenzug kann eine Pacht vereinbart werden.

Voraussetzung:

1. Nur bei einem selbständigen Geschäftsbereich (bspw. Imbiss oder Theke) möglich
2. Tatsächliche Geschäftsausübung bzw. Unternehmerrisiko bei der übernehmenden Körperschaft (Gefahr eines Gestaltungsmissbrauchs § 42 AO)





Weitere Gestaltungen in Form eines „reinen“ Fördervereins

1. Fördertätigkeit allein durch

- mittelbare Maßnahmen (bspw. Bezuschussung)
oder
- unmittelbare Maßnahmen (bspw. Beschaffung von Geräten)

2. Förderung der Arbeit der Feuerwehr

3. Mittelbeschaffung aus steuerbegünstigten Spenden und Beiträgen

= unproblematisch bis auf die Möglichkeit einer Mittelfehlverwendung












Grundsätze der Vereinsbuchführung

Aufzeichnungspflichten und -
Aufzeichnungstechnik












Warum Aufzeichnungen ?

-  Gemeinnützige Vereine müssen die die Steuerfreiheit rechtfertigende korrekte Mittelverwendung im Interesse der Öffentlichkeit nachweisen.
-  Eine Pflicht zur unmittelbaren Information besteht gleichwohl nicht.
-  Adressaten der Berichterstattung sind die Finanzverwaltung, die Mitglieder oder Gesellschafter, bei rechtsfähigen Stiftungen auch die staatliche Stiftungsaufsicht.
-  Nach § 140 AO sind außersteuerliche Vorschriften welche zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen verpflichten, auch für die Besteuerung zu erfüllen sind. Danach erlangen die Rechnungslegungsvorschriften des HGB, AG, GmbHG, des Vereinsrechts sowie des Stiftungsrechts (BGB) und der Landesstiftungsgesetze auch steuerlich Bedeutung.
-  Das Gemeinnützigkeitsrecht selbst enthält nur die rudimentäre Regel, daß "ordnungsmäßige Aufzeichnungen" über die Einnahmen und Ausgaben zu führen seien (§ 63 Abs. 3 AO).
-  Eine verbale Berichterstattung über die Zweckerfüllung innerhalb abgelaufener Zeiträume wird von der Finanzverwaltung über das Zahlenwerk hinaus erwartet.
-  Sie wird i.d.R. inhaltlich eng verwandt sein mit dem von Stiftungen an die staatliche Aufsicht zu erstattenden Tätigkeitsbericht, ggf. sogar mit diesem identisch sein.





Verfahrensfragen

-  Gemeinnützige Vereine müssen im Rhythmus von 3 Jahren eine Überprüfung durch die Finanzverwaltung zum Nachweis der Voraussetzung der Steuerbefreiung veranlassen.
-  Das Finanzamt prüft dann nach dem Inhalt dieser Erklärung, der dazu eingereichten Anlagen und seiner Aktenlage und erteilt ggf. einen neuen Freistellungsbescheid für den überprüften Zeitraum zum Nachweis der Gemeinnützigkeit.
-  Weiterhin sind Durchschriften der erteilten Spendenbescheinigungen für Nachweiszwecke aufzubewahren.
-  Auf Spendenbestätigungen der gemeinnützigen Körperschaft ist der jeweils aktuellste vorliegende Bescheid mit Steuernummer und Datum zu erwähnen.
-  Vereine mit steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben müssen jährlich Steuererklärungen abgeben.
-  Ebenso müssen Vereine, welche von Gerichten als **Empfänger von Geldauflagen und Strafen** benannt wurden, die **Überprüfung durch die Finanzverwaltung aufgrund außersteuerlicher Vorschriften jährlich dulden**.
-  Zusätzlich zu dieser Überprüfung finden Außenprüfungen der Finanzverwaltung auch bei gemeinnützigen Körperschaften statt.





Gestalt der Aufzeichnungen

Grundsätzlich bestehen zwei Möglichkeiten für die Führung der Aufzeichnungen

1. **Einnahmen – Überschussrechnung** (Vergleich der tatsächlichen Einnahmen mit den Ausgaben i.S.v. § 4 Abs. 3 EStG)
2. Bestandsvergleich (Bilanz mit Gewinn – und Verlustrechnung i.S.v. § 4 Abs. 1 EStG)

Die Einnahmen – Überschussrechnung ist die „einfachste“ Form der zulässigen steuerlichen Gewinnermittlungsformen, weshalb Sie auch im Vereinsbereich die am meisten gebräuchlichste ist!





Einnahmen – Überschussrechnung

§ 4 Abs. 3 EStG für Vereine

Ideeller Bereich

Einnahmen

Ausgaben

Teilergebnis

Zweckbetrieb

Einnahmen

Ausgaben

Teilergebnis

Vermögensverwaltung

Einnahmen

Ausgaben

Teilergebnis

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Einnahmen

Ausgaben

Teilergebnis

Überschuß / Fehlbetrag des Geschäftsjahres **Gesamtergebnis**





Vermögensaufstellung und Rücklagenentwicklung

Aktiva

Anlagenvermögen

langfristig nutzbare Vermögensgegenstände (bspw. PC, Kfz etc.)

Teilsumme

Umlaufvermögen

kurzfristige verfügbare Vermögensgegenstände, Mittel und Geldbestände (bspw. Bankguthaben und Kassenbestand)

Teilsumme

Summe Aktiva

Gesamtsumme

Passiva

Eigenkapital / Rücklagen

Rücklagen nach § 58 Nr. 6 AO Rücklage für steuerbegünstigten Zwecke und nachhaltig Betriebsmittelrücklage
Rücklage nach § 58 Nr. 7a AO freie Rücklage
Rücklage nach § 58 Nr. 7b AO Rücklage für notwendige Beteiligungsmittel
Andere Rücklagen

Teilsumme

Verbindlichkeiten

Kredite bei Banken und Mitgliedern und Dritten

Teilsumme

Summe Passiva

Gesamtsumme





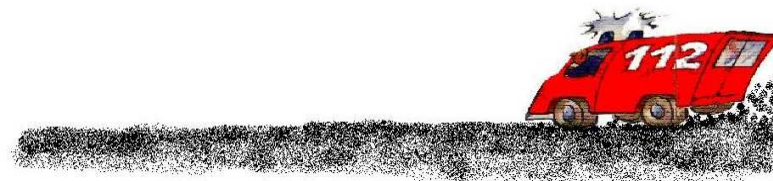
Berichterstattung und Tätigkeitsbericht

Die Entwicklung der Rücklagen stellt als Beschluss des Vorstandes die Verwendung des im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielten Überschuss- oder Fehlbetrages dar. Weiterhin wird hierin die Verwendung der vorhandenen Rücklagen für zukünftige Vereinsleistungen und Vorhaben dokumentiert. Die Vermögensaufstellung sollte mit einem entsprechenden Vorstandsbeschluss über die Rücklagengliederung enden (Unterschrift mit Datum des Vorstands). Die **steuerlichen Vorschriften zu der Rücklagengliederung** sind zu beachten !

Die Positionen der Einnahmen – Überschussrechnung und der Vermögensaufstellung mit der Rücklagenentwicklung sollten verbal erläutert werden. Daneben sollten die Förderleistung und die Mitgliederentwicklung in Wort und Zahl dargestellt werden.

Die verbale Berichterstattung kann ähnlich wie bei den Kapitalgesellschaften um einen Lagebericht ergänzt werden, welcher die zukünftige Entwicklung und die Entwicklungsmöglichkeiten des Vereins aus Sicht des Vorstandes darstellt.

Es empfiehlt sich aus Dokumentationsgründen, soweit in der Satzung eine Rechnungsprüfung vorgesehen ist, ein **Protokoll der Rechnungsprüfer über die Prüfung des abgeschlossenen Geschäftsjahres schriftlich zur Rechnungslegung** zu nehmen.





Steuerrechtliche Betrachtung der Feuerwehrtätigkeiten

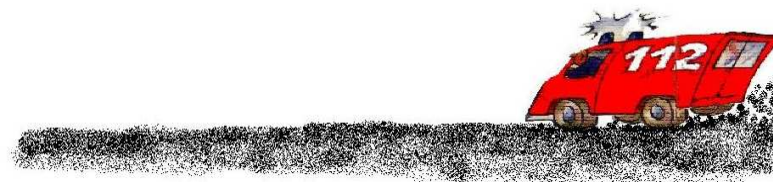
Diplom-Ökonom Siegmar Moritz
Freiwillige Feuerwehr Meschede, LG Berge





Steuerrechtliche Betrachtung:

- Hoheitliche Tätigkeiten und Steuern
- Vereinsbereich der Feuerwehr und Steuern





Hoheitliche Tätigkeiten

Mögliche Steuerbefreiungsvorschriften:

- § 3 Nr. 12 EStG Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen (pauschal max. 2.100€ oder 1/3 der Vergütung)
- § 3 Nr. 26 EStG Übungsleiterpauschale max. 2.100€ pro Person für alle Tätigkeiten
- § 3 Nr. 26a EStG Ehrenamtspauschale max. 500€ pro Person für alle Tätigkeiten

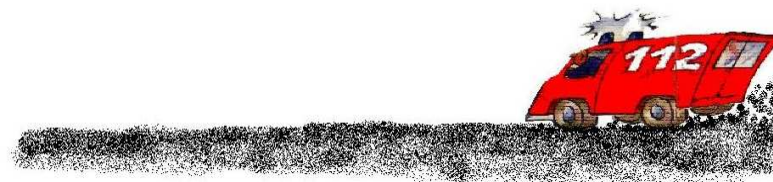




Hoheitliche Tätigkeiten

Die Feuerwehr rückt zu einem **Verkehrsunfall** aus; anschließend überweist die Stadt die Einsatzschädigung an den Löschzug, da Gefährdungshaftung vorliegt.

- steuerfrei ???





Hoheitliche Tätigkeiten

Einsatzentschädigung eines Verkehrsunfalls:

- Zurechnung der Entschädigung auf jeweilige Einsatzkräfte
- kein Aufwandsersatz nach § 3 Nr. 12 EStG, sondern Zeitvergütung
- kein § 3 Nr. 26 EStG, da keine „pädagogische“ Tätigkeit





Hoheitliche Tätigkeiten

Einsatzentschädigung eines Verkehrsunfalls:

- Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) bis 500€ pro Jahr und Person möglich, soweit nicht schon anderweitig ausgeschöpft
- darüber hinaus ggf. Pauschalversteuerung oder Minijob-Regelung möglich



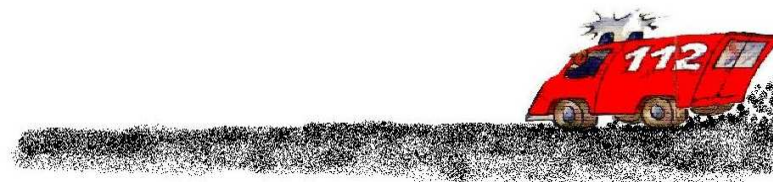


Hoheitliche Tätigkeiten

Einsatzschädigung eines Verkehrsunfalls:

- verantwortlich für Beachtung der gesetzlichen Regelungen
=> Stadtverwaltung

Gleiche Regelungen gelten für andere kostenpflichtige Einsätze und Brandwachen





Hoheitliche Tätigkeiten

pauschale Aufwandsentschädigungen der Kommunen an Funktionsträger:

- werden als pauschaler Auslagenersatz aber auch für Zeiteinsatz gewährt
=> § 3 Nr. 12 EStG zum Teil anwendbar
- Funktionsträger durchweg auch „pädagogisch“ tätig => § 3 Nr. 26 EStG ebenfalls mit anwendbar





Hoheitliche Tätigkeiten

**pauschale Aufwandsentschädigungen
der Kommunen an Funktionsträger:**

- daher Aufteilung auf Übungsleitertätigkeit
und pauschaler Aufwandsentschädigung
(40 – 80% Übungsleiteranteil)
- **keine Ehrenamtspauschale !!!**





Hoheitliche Tätigkeiten

Vergütungen für Unterrichtsstunden:

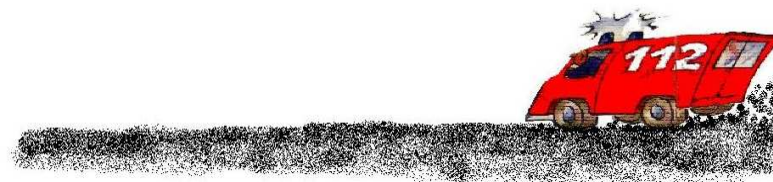
- **kein § 3 Nr. 12 EStG**, da Zeitvergütung
- Übungsleiterpauschale möglich
- Pauschalversteuerung oder Minijob möglich





Steuerrechtliche Betrachtung:

- Hoheitliche Tätigkeiten und Steuern
- Vereinsbereich der Feuerwehren und Steuern





Steuerregelungen für alle Vereine

■ Umsatzsteuer:

■ Anwendung der für alle Unternehmer geltenden Regelungen, z.B.

■ Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG)

=> keine USt, wenn Vorjahresumsatz brutto inkl. Steuern < 17.500€

und lfd. Jahr voraussichtlich < 50.000€

=> kein USt.-Ausweis

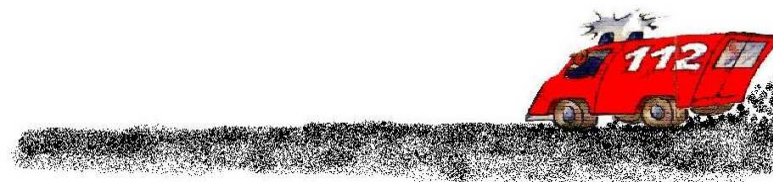




Steuerregelungen für alle Vereine

■ Körperschaft- und Gewerbesteuer:

- => Freibetrag für Gewinn von 5.000€
(§ 24 KStG bzw. § 11 Abs. 1 Nr. 2 GewStG)





Besonderheiten bei Gemeinnützigkeit





Gemeinnützigkeit

- Voraussetzungen i.S. der Abgabenordnung (§§ 51 – 68) für Feuerwehr- und Fördervereine möglich (Zweck = Rettung aus Lebensgefahr bzw. Feuer- und Katastrophenschutz)
- Zweckbindung sämtlicher Mittel
- Überwachung der Voraussetzungen durch Finanzamt alle drei Jahre





Gemeinnützigkeit

■ Aufteilung der Vereinsaktivitäten in vier Bereiche :

- ideeller Bereich (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Ausgaben für Satzungszwecke)
- Vermögensverwaltung (Zinsen, langfr. Vermietung von Vereinsvermögen)
- Zweckbetrieb (wirtschaftl. Betätigung zur Erfüllung von Satzungszwecken)
- wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb





Gemeinnützigkeit

■ Aufteilung der Vereinsaktivitäten in vier Bereiche :

- ideeller Bereich (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Ausgaben für Satzungszwecke)
- Vermögensverwaltung (Zinsen, langfr. Vermietung von Vereinsvermögen)
- Zweckbetrieb (wirtschaftl. Betätigung zur Erfüllung von Satzungszwecken)
- wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb





Gemeinnützigkeit

■ Aufteilung der Vereinsaktivitäten in vier Bereiche :

- ideeller Bereich (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Ausgaben für Satzungszwecke)
- Vermögensverwaltung (Zinsen, langfr. Vermietung von Vereinsvermögen)
- Zweckbetrieb (wirtschaftl. Betätigung zur Erfüllung von Satzungszwecken)
- **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**

steuerpflichtig

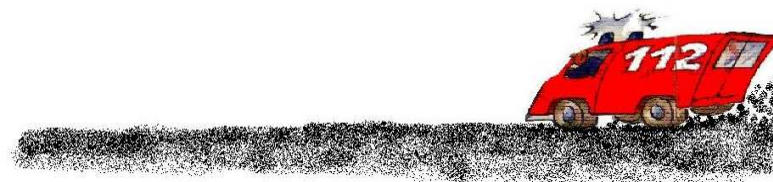




Gemeinnützigkeit

■ Weitere Steuervorteile:

- ermäßigter Steuersatz von 7% bei der Umsatzsteuer für Umsätze im Rahmen der Vermögensverwaltung und der Zweckbetriebe
- Freigrenze bei Körperschaft- und Gewerbesteuer von 35.000€ (Brutto-Einnahmen aus allen wirtschaftl. Geschäftsbetrieben)
- Möglichkeit zur steuerfreien Auszahlung von Pauschalvergütungen bis 500€, soweit lt. Satzung zulässig und auch ohne Rückspende finanziell möglich



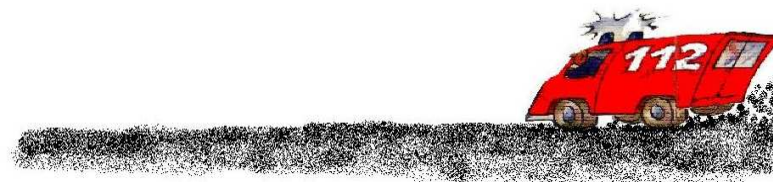


Gemeinnützigkeit

■ Probleme im Zusammenhang mit Spenden:

➤ Aufwands- oder Rückspende

➤ Spendenhaftung

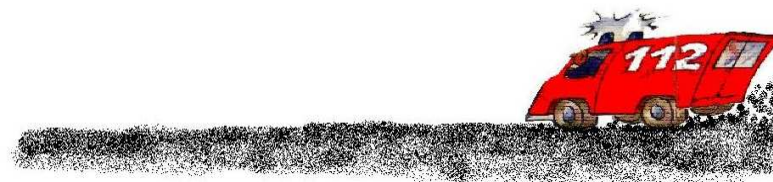




Gemeinnützigkeit

■ Aufwands- oder Rückspende:

- Anspruch muss durch Satzung, Vorstandsbeschluss oder üblichem Vertrag vorher klar geregelt sein
- finanzielle Mittel des Vereins müssen die tatsächliche Erstattung ohne Rückspende ermöglichen
- kein Zwang zur „Rückspende“



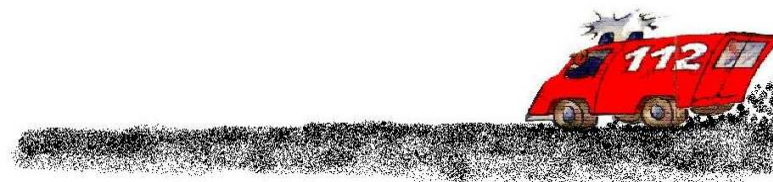


Gemeinnützigkeit

■ Spendenhaftung:

Bei Verstoß gegen Zweckbindung, unzulässiger Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen oder Aberkennung der Gemeinnützigkeit
Haftung für Steuerausfall

- 30% Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer zuzügl.
- 15% Gewerbesteuer





Gemeinnützigkeit

■ Probleme durch die allgem. Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit:

- Verlustausgleichsbeschränkung
- Bewirtungen und Geschenke an Vereinsmitglieder
- zeitnahe Mittelverwendung





Gemeinnützigkeit

■ Verlustausgleichsbeschränkung:

- Verluste dürfen nur im ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb entstehen
- Verluste bei wirtschaftl. Geschäftsbetrieben und Vermögensverwaltung nur zulässig, soweit eine einmalige Fehlkalkulation, ein ausgleichender Gewinn im Folgejahr oder zusammen mit Gewinnen der letzten 6 Jahre ein Totalgewinn vorliegt

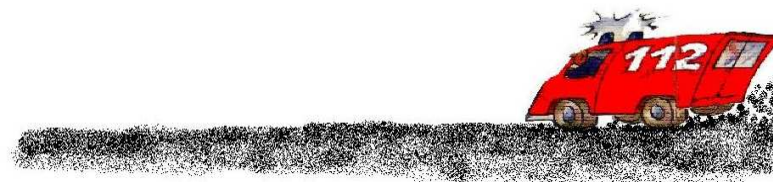




Gemeinnützigkeit

■ Bewirtungen und Geschenke:

- Geschenke aus besonderem Anlass (Verabschiedung nach langjähriger Vorstandstätigkeit, besonderer Geburtstag etc.) an Vereinsmitglieder nur bis 35€ pro Jahr und Mitglied zulässig
- Vereinsfeste dürfen nicht zum Hauptzweck werden !





Gemeinnützigkeit

■ Bewirtungen und Geschenke:

- unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken bei Jahreshauptversammlungen, Vereinsfesten etc. an Vereinsmitglieder nur bis zur Höhe des Jahresbeitrages, max. jedoch 35€ je Jahr und Mitglied zulässig. Bargeldgeschenke sind nicht zulässig
- daneben „Helferfeiern“ für unentgeltliche Tätigkeiten im Rahmen von wirtschaftl. Geschäftsbetrieben als Betriebsausgaben bis 40€ je Person und Jahr zulässig (s. R 19 Abs. 6 LStR)





Gemeinnützigkeit

■ zeitnahe Mittelverwendung:

- grundsätzlich sind sämtliche Mittel im Folgejahr für Vereinszweck einzusetzen
- Ausnahme: Rücklagen
 - Betriebsmittelrücklage für laufend wiederkehrende Ausgaben, z.B. Mieten, Grundbesitzabgaben etc.
 - Investitionsrücklage für ernsthaft geplante und durchführbare Anschaffungen im ideellen Bereich
 - freie Rücklage in den Grenzen gem. § 58 AO (1/3 Gewinn Vermögensverw. + 10% Rest)





Praxisbeispiel:

Jubiläumsfeier wird von einem Löschzug durchgeführt mit folgenden Daten:

Einnahmen Getränkeverkauf 17.000€,

Ausgaben Getränke netto 6.800€ zuzügl.
1.292€ ausgewiesene USt.

Einnahmen Speisenverkauf 8.000€,

Ausgaben Speisen netto 2.600€ zuzügl.
200€ ausgew. USt.

sonstige Kosten (Halle, Musik etc.) 4.000€
(inkl. 600€ USt.)





Praxisbeispiel:

Wenn der Löschzug nicht gemeinnützig ist, fallen folgende Steuern an:

Gewinn vor Steuern:	10.108,00€
▪ Umsatzsteuer (gerundet)	1.900,00€
▪ Körperschaftsteuer + SolZ	413,00€
▪ GewSt bei angenommenen Hebesatz 420%	382,00€

Gewinn nach Steuern: **7.413,00€**

(Berechnungen im Anhang)

Durch Gemeinnützigkeit (z.B. Förderverein als Veranstalter) würden KSt, SolZ und GewSt entfallen (Freigrenze). Durch Outsourcing könnte auch die USt vermieden werden, wenn z.B. Theke und Imbiss gegen Entgelt verpachtet werden.

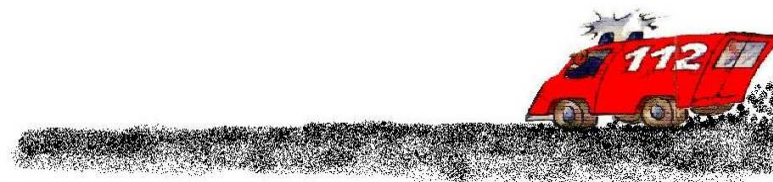




Praxisbeispiel:

Achtung:

Verträge bei Outsourcing müssen tatsächlich und zu üblichen Konditionen durchgeführt werden, wirtschaftliches Risiko muss übergehen, keine Aufsplittung einer identischen Personengruppe auf mehrere Vereine !





Weitere Hilfen

- Broschüre mit CD-ROM
„Vereine und Steuern“
(01803) 100 110

14,10 € oder Broschüre kostenlos als PDF-Download unter

<http://www.nordrheinwestfalendirekt.de/roschuerenservice/commons/index.php?lid=13&> (Suchbegriff: Vereine)

- Internet:
www.fm.nrw.de
www.finanzamt.nrw.de

- Finanzamt Arnsberg:
02931 / 875 - 0
Frau Henkel - 2331
Frau Keller - 2333

- Finanzamt Brilon:
02961 / 788 - 0
Frau Lahme - 2181
Herr Padberg - 2182

- Finanzamt Meschede:
0291 / 950 - 0
Herr Gerke - 2615
Herr Padberg - 2614





ENDE

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit und
„Gut Schlauch“





Anhang

1. Mustersatzung
2. Gründungsprotokoll
3. Antrag auf Gemeinnützigkeit beim Finanzamt
4. Berechnungen des Praxisbeispiels





Anhang 1

Mustersatzung – Gemeinnütziger, nicht rechtsfähiger Verein

§ 1 Sitz des Vereins, Zweck und Ziel

Mit der Versammlung vom wird der Verein (Bezeichnung) gegründet. Der Verein strebt vorbehaltlich späterer Beschlüsse der Generalversammlung nicht die Eintragung ins Vereinsregister an.

Der Sitz des Vereins ist in (Gemeine) beim jeweiligen Vorstandsvorsitzenden. Da der Verein keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, gilt er als Idealverein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes und die Hilfeleistung bei Katastrophen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sowohl unmittelbar durch die Förderung des Feuerschutzes bspw. in Form der Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit wie mittelbar durch die Bezuschussung von Vorhaben der Feuerwehr. Mittel des Vereins dürfen auch an andere, den gleichen oder ähnlichen Zwecken dienende Körperschaften weitergegeben werden, soweit diese die Voraussetzungen einer gemeinnützigen und steuerbegünstigten Mittelverwendung erfüllen und als gemeinnützig anerkannt sind.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Organe des Vereins haben Anspruch auf Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen, dies gilt insbesondere für pauschale Aufwandsentschädigungen. Soweit die Finanzverwaltung die gewährte Aufwandsentschädigung als unangemessen einstuft, ist diese rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gewährung an den Verein zurück zu erstatten.

§ 4 Uneigennützigkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.

§ 6 Höhe des Mitgliedsbeitrags

Der Jahresbeitrag beträgt EUR.

Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet; Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind unzulässig. Zahlungsverweigerung führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft/Kündigung - Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung im Laufe eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorgelegt wird. Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss. Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinsschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eingeladen wird durch öffentlichen Aushang, welche mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin ausgehängen werden muss.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderungen einschl. des Antrags auf Auflösung des Vereins.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Der zivilrechtliche Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Daneben besteht der Vorstand aus dem 1. Beisitzer und dem 2. Beisitzer. Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass Rechtshandlungen, die den Verein im Einzelfall mit mehr als Euro verpflichten würden, nur nach vorheriger Zustimmung durch den gesamten Vorstand vorgenommen werden dürfen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die für die örtliche Feuerwehr zuständige Gemeinde mit der Auflage, die Mittel unmittelbar und ausschließlich für die in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

....., den

.....
Unterschriften der 7 Gründungsmitglieder





Anhang 2

Muster eines Gründungsprotokolls

Protokoll über die Gründung und erstmalige Mitgliederversammlung der Verein
Förderverein Löschgruppe

Am trafen sich die der Teilnehmerliste (Anlage 1 zu diesem Protokoll)
aufgeführten Personen um Uhr im Schulungsraum der Freiwilligen
Feuerwehr in, um den Verein
zu gründen.

Herr leitete zunächst die Sitzung und eröffnete die Versammlung. Auf
Vorschlag von Herrn wurde Herr von den
Anwesenden als Versammlungsleiter bestätigt.

Als Protokollführer wurde Herr vorgeschlagen und einstimmig
gewählt. Dieser nahm die Wahl an.
Sodann wurde den Gründungsmitgliedern die Tagesordnung zur Genehmigung
vorgeschlagen. Nach kurzer Aussprache wurde die Tagesordnung in dieser Form
gebilligt.

Die allen Anwesenden vorgelegte Satzung wurde daraufhin erläutert.

Die anwesenden Mitglieder bekräftigen den Beschluss, den Verein
..... zu gründen. Der Verein wird als nicht
rechtsfähiger Verein gegründet / soll durch Eintragung in das Vereinsregister
rechtsfähig werden und ab diesem Zeitpunkt den Zusatz „e.V.“ zum Namen führen.

Die Vereinssatzung wird angenommen.

Sodann erklärten die Anwesenden, dass sie dem Verein als Mitglieder beitreten
wollen.

Aus dem Kreis der Mitglieder wurden folgende Personen zur Wahl in den Vorstand
vorgeschlagen:

Herr als Vorstandsvorsitzender und Herr als
Geschäftsführer. Die vorgeschlagenen Mitglieder erklären sich zur Kandidatur bereit.
Ohne Widerspruch wurde sodann die Wahl in offener Abstimmung durchgeführt. Die
Wahl fiel einstimmig aus. Die gewählten Vorstandsmitglieder nahmen die Wahl an.

Auf Vorschlag aus dem Kreis der Mitglieder wurden weiterhin einstimmig gewählt -
als 1. Beisitzer und als 2. Beisitzer
..... Die Gewählten nahmen die Wahl an.

Weiterhin wurde einstimmig der Beschluss gefasst, den Jahresmitgliedsbeitrag auf
jährlich EUR..... festzusetzen.

Die Vereinsmitglieder beauftragten daraufhin den Vorstand, (die Eintragung des
Vereins zu erwirken und) beim Finanzamt die Anerkennung des Vereins als
gemeinnützig herbeizuführen.

Der vertretungsberechtigte Vorstand wurde im weiteren durch einstimmigen
Beschluss ermächtigt, ggf. notwendige Ergänzungen oder Änderungen bei der
Satzung vorzunehmen, falls von Seiten des Registergerichts oder des Finanzamts
Bedenken gegen die Eintragung bzw. gegen die Anerkennung des Vereins als
gemeinnützig vorgebracht werden.

Die Gründungsversammlung wurde um Uhr geschlossen.

.....
(Protokollführer)

.....
Vorsitzende/Versammlungsleiterin)





Anhang 3

Muster-Schreibens an das Finanzamt zwecks Anerkennung der
Gemeinnützigkeit

Absender: XX-Verein

An das
Finanzamt

(Anschrift)

Datum:.....

Antrag auf vorläufige Anerkennung als gemeinnütziger Verein

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Gründungsversammlung vom wurde unser Verein
..... gegründet. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige
Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung.

Wir übersenden Ihnen eine Satzung sowie eine Kopie mit den Unterschriften der
Gründungsmitglieder und das Versammlungsprotokoll.

Wir bitten Sie, uns nach Prüfung der Satzung und der beigefügten Unterlagen eine
vorläufige Bescheinigung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit entsprechend der
von uns angestrebten steuerbegünstigten Vereinsziele zu erteilen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift des vertretungsberechtigten Vorstands)

Anlagen





Anhang 4:

Berechnungen des Praxisbeispiels

Ergebnis für den nicht gemeinnützigen Löschzug:

Einn. Getränke		17.000,00 €	
Ausg. netto	6.800,00 €		
VorSt.	1.292,00 €	-8.092,00 €	
Überschuss Getränke			8.908,00 €
Einn. Speisen		8.000,00 €	
Ausg. netto	2.600,00 €		
VorSt.	200,00 €	-2.800,00 €	
Überschuss Speisen			5.200,00 €
Rohgewinn:			14.108,00 €
allgem. Kosten brutto inkl. VorSt			-4.000,00 €
USt.-Zahllast gerundet (Erlöse brutto * 0,19/1,19 -VorSt)			-1.900,00 €
Einkünfte			8.208,00 €
./. Freibetrag 5000€ = steuerl. Einkommen		3.208,00 €	
./. KSt. / SolZ (15%+5,5% von 15%)			-413,00 €
./. GewSt bei angen. Hebesatz 420%			-382,00 €
Gewinn nach Steuern:			7.413,00 €





Anhang 4:

Berechnungen des Praxisbeispiels

Ergebnis für einen gemeinnützigen Förderverein:

Einn. Getränke		17.000,00 €	
Ausg. netto	6.800,00 €		
VorSt.	1.292,00 €	-8.092,00 €	
Überschuss Getränke			8.908,00 €
Einn. Speisen		8.000,00 €	
Ausg. netto	2.600,00 €		
VorSt.	200,00 €	-2.800,00 €	
Überschuss Speisen			5.200,00 €
Rohgewinn:			14.108,00 €
allgem. Kosten brutto inkl. VorSt.			-4.000,00 €
USt.-Zahllast gerundet (Erlöse brutto * 0,19/1,19 -VorSt)			-1.900,00 €
Einkünfte			8.208,00 €
Summe der Einnahmen wirtschaftl. Geschäftsbetriebe:			
(kleiner 35.000€)		25.000,00 €	
Gewinn nach Steuern:			8.208,00 €
Vorteil gegenüber Ausgangsbeispiel:			795,00 €





Anhang 4:

Berechnungen des Praxisbeispiels

Ergebnis für den Förderverein bei Verpachtung der Theke an Nachbar-Löschgruppe A für 7.800€ und Imbissstand an Löschgruppe B für 4.700€:

Verpachtung Theke		7.800,00 €
Verpachtung Imbiss		4.700,00 €
Rohgewinn:		12.500,00 €
allgem. Kosten		-4.000,00 €
USt.-Zahllast (Kleinunternehmer-Regelung)		0,00 €
Einkünfte		8.500,00 €
Summe der Einnahmen wirtschaftl. Geschäftsbetriebe:		
(kleiner 35.000€)	12.500,00 €	
Gewinn nach Steuern:		8.500,00 €
Vorteil gegenüber Ausgangsbeispiel:		1.087,00 €
zusätzlich Gewinn bei Löschgruppe A		1.108,00 €
Gewinn bei Löschgruppe B		500,00 €

